



Stadt Oldenburg (Oldb) Öffentliche Bekanntmachung Steuer- und Abgabefestsetzung für das Kalenderjahr 2022

Die nachstehenden Steuern und Abgaben für das Kalenderjahr 2022 werden für die Stadt Oldenburg (Oldb) durch diese öffentliche Bekanntmachung, in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe, festgesetzt:

Grundsteuer A und B

Der jährliche Gesamtbetrag wird in den zuletzt festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung gemäß § 28 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrStG) Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2022 in einem Betrag am 1. Juli 2022 fällig.

Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist für die Grundsteuer durch § 27 Absatz 3 GrStG vom 7. August 1973 (Bundesgesetzblatt (BGBl) I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I Seite 1875) in der zurzeit geltenden Fassung zugelassen.

Hundesteuer

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig.

Abfallbeseitigungsgebühren und Straßenreinigungsgebühren

Die Abfallbeseitigungsgebühren und Straßenreinigungsgebühren werden mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig.

Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist für die Hundesteuer, Abfallbeseitigungsgebühren und Straßenreinigungsgebühren gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.), Seite 309) in der zurzeit geltenden Fassung zugelassen.





Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre den Steuerpflichtigen und Abgabepflichtigen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid und Abgabenbescheid zugegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung beziehungsweise Abgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Postfach 2467, 26014 Oldenburg oder Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Diese Form der Steuerfestsetzung ohne Steuerbescheid dient der Verwaltungvereinfachung und somit der Kostenminimierung zum Nutzen und Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Oldenburg (Oldb).

Sollten sich die Bemessungsgrundlagen für die Steuerfestsetzung beziehungsweise Abgabenfestsetzung ändern, so werden im Einzelfall Änderungsbescheide erteilt.

Stadt Oldenburg
Der Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Der Tag der Bereitstellung ist der 5. Januar 2022.

